



Bayerische Ehrenamtskarte
Akzeptanzpartnervertrag



Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Landratsamt Kitzingen
Fachstelle für Bürgerschaftliches
Engagement
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Manuela Link

Gebäude/ Zimmernr. 71.14
Telefon 09321 928-**5015**
Telefax 09321 928-**5098**
ehrenamtskarte@kitzingen.de
www.kitzingen.de

Akzeptanzpartner

Firma		Telefon	
Straße, Haus-Nr.		Fax-Nr.	
PLZ, Ort		E-Mail	
Ansprechpartner		Internet	

- Wir unterstützen die Ehrenamtskarte und bestätigen unsere Teilnahme als Akzeptanzpartner im Landkreis Kitzingen. Gegen Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte gewähren wir allen bayerischen Karteninhaber/innen nachfolgende Vergünstigungen:

Art und Höhe der Vergünstigung

Art und Höhe der Vergünstigung (z.B. 25% Nachlass auf Eintritt / Einkauf etc.):

- Der „Landkreis“ gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“.
- Ich möchte zu den unten beschriebenen Allgemeinen Vertragsbedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom Landkreis Kitzingen unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden. Sie werden zeitnah nach Vertragsabschluss geliefert.
- Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B. Interneteintrag + Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de sowie der bayernweiten App und in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.
- Ich habe den zu dieser Akzeptanzpartnervereinbarung aufgelisteten Datenschutzhinweis auf Seite 2 dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen.
- Meine Mitarbeiter/innen werden über die vereinbarten Vertragskonditionen entsprechend informiert.

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. **Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner ohne Kündigungsfrist gekündigt werden.** Die Vereinbarung kann vom Landkreis Kitzingen aus wichtigem Grund (z. B. Nichtgewährung der o.g. Vergünstigung) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Es gelten ausschließlich die umseitig genannten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte, nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit dem Landkreis Kitzingen
Kaiserstraße 4
D-97318 Kitzingen
Telefon: 09321 928-5015
Telefax: 09321 928-5098
E-Mail: ehrenamtskarte@kitzingen.de nachfolgend „Landkreis“ genannt

Gültig ab: 01.01.2013
Versionsstand: 02



1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den „Landkreis“.
- 1.3. Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem „Landkreis“.

2. Gewährung von Vergünstigung

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung einer Vergünstigung zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem „Landkreis“ festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Der „Landkreis“ behält sich vor, die Vergünstigung ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Vergünstigung zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass/Führerschein. Sie ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem „Landkreis“ unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den „Landkreis“ herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner ohne Kündigungsfrist gekündigt werden und teilt es dem „Landkreis“ unverzüglich mit.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem „Landkreis“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der „Landkreis“ behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Der „Landkreis“ behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch den „Landkreis“ und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom „Landkreis“ empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den „Landkreis“ herauszugeben.

4. Haftung

Der „Landkreis“ haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.

- 4.1. Der „Landkreis“ haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der „Landkreis“ übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugabe herrühren.
- 4.2. „Der Landkreis“ haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem „Landkreis“. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem „Landkreis“ selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben.

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe der Vergünstigung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

- 6.1. Verantwortlich für die Datenerhebung: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), Ref. III3, Winzererstraße 9, 80797 München, E-Mail: Referat_III3@stmas.bayern.de, Tel.: 089/1261-01, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kitzingen.
- 6.2. Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten beim StMAS: Herr Schreyer, E-Mail: datenschutz@stmas.bayern.de Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzbeauftragten beim Landkreis Kitzingen, Frau Böhm, E-Mail: datenschutz@kitzingen.de
- 6.3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden erhoben zur Information des Karteninhabers über die von Ihnen als Akzeptanzpartner eingeräumten Rabatte, Vergünstigungen und einmaligen sowie zeitlich befristeten Angebote. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 6.4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der firmenbezogenen Daten: Ihre firmenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
 - die Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte
 - das StMAS und die Firma IT. NRW zur Aufnahme in die bayernweite App
- 6.5. Dauer der Speicherung der firmenbezogenen Daten: Die Daten werden vom Landkreis Kitzingen zu o.g. Zwecken gespeichert und nach Beendigung der Akzeptanzpartnervereinbarung umgehend gelöscht.
- 6.6. Betroffenenrechte: Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre firmenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Firma gespeicherten Daten zu erhalten. Art. 16 DSGVO: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Sie können jederzeit ohne Einhaltung von Fristen die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Art. 20 DSGVO: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- 6.7. Widerrufsrecht bei Einwilligung: Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Kitzingen ausschließlicher Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem „Landkreis“ das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gelten das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.